

BVGer E-1329/2019 vom 13. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1329_2019_d20190213

FR: TAF E-1329/2019 du 13 février 2019

IT: TAF E-1329/2019 del 13 febbraio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 13. Februar 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Hinsichtlich des AsylG kommt das alte Recht zur Anwendung (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108

E-1329/2019 Seite 5 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Die Vorinstanz begründet ihren Asylentscheid mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. An der BzP habe er einzig die kriegsgerischen Auseinandersetzungen vorgebracht. Die JEM-Mitgliedschaft seines Vaters, dessen Unterstützung durch (...), die zweitägige Haft bei den Janjaweed wegen Verdachts der Unterstützung der JEM sowie die zehnmonatige Zwangsarbeit in einem Lager der

Janjaweed habe er erst anlässlich der Anhörung nachgeschoben. Die Angaben des Beschwerdeführers zur angeblichen zweitägigen Haft bei den Janjaweed sowie zum zehnmönatigen Aufenthalt in deren Lager seien überdies wenig detailliert und lebensnah ausgefallen. Auch hinsichtlich der Unterstützungstätigkeiten seien die Angaben teils abschweifend, teils allgemein erfolgt. Ausserdem sei angesichts der Einfachheit seiner Flucht nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht bereits viel früher geflohen und er als vermeintlicher JEM-Unterstützer nicht intensiver bewacht worden sei. Ebenfalls sei nicht ersichtlich, wieso er von den Janjaweed nach der angeblichen zweitägigen Haft nicht an die sudanesischen Behörden für die Einleitung weiterer strafrechtlicher Massnahmen übergeben worden sei, zumal Erstere ihn angeblich der Unterstützung der JEM verdächtigten. Die Überführung in ein offenbar wenig kontrolliertes und gesichertes Janjaweed-Lager mache angesichts der gegen ihn erhobenen Vorwürfe keinen Sinn. Des Weiteren sei auch die Kontaktaufnahme durch seinen Vater nicht glaubhaft, zumal dieser – sollte er tatsächlich Mitglied der JEM gewesen sein – wohl den Kontakt mit Familienmitgliedern gemieden hätte, um diese nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Die Äusserungen, wonach sich der Vater mit der JEM teils in Darfur und teils in E. _____ aufgehalten habe, liessen sich nicht mit der eingereichten Kopie des sudanesischen Passes des Vaters vereinbaren. Es erscheine nämlich eigentümlich, dass sich der Vater als angeblich von den sudanesischen Behörden verfolgtes JEM-Mitglied in Khartum von diesen Behörden einen Pass ausstellen lasse.

E-1329/2019 Seite 6 Den kriegerischen Auseinandersetzungen in Darfur, insbesondere dem Luftangriff im Mai 2013, würden keine in Art. 3 AsylG definierten Verfolgungsmotive zugrunde liegen. Dieses Vorbringen sei daher asylrechtlich nicht relevant. Bei den anlässlich der Bundesanhörung erstmals geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten sei aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine exponierte Kaderstelle innegehabt habe. Es sei folglich unwahrscheinlich, dass seitens des sudanesischen Regimes ein besonderes Interesse an ihm als ausserordentlich engagiertem und exponiertem Regimegegner bestehe. Dies umso weniger, als er vor seiner Ausreise aus dem Sudan nicht ins Blickfeld der sudanesischen Behörden gelangt sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält dem in seiner Beschwerdeschrift entgegen, er sei zu Beginn der BzP darauf aufmerksam gemacht worden, nur das Wichtige zu seinen Fluchtgründen auszuführen. Für ihn sei der Luftangriff auf sein Dorf das einschneidendste Erlebnis gewesen, zumal er damals seine Familie zum letzten Mal gesehen habe. Er habe erklärt, weshalb er weggerannt sei und habe nicht wissen können, dass er auch hätte angeben müssen, was vorher und nachher geschehen sei. Folglich seien die zweitägige Haft und die Zwangsarbeit nicht als nachgeschoben zu qualifizieren. Ferner habe er bereits anlässlich der BzP mitgeteilt, Probleme (...) zu haben. Ausserdem sei er gleich zu Beginn der BzP stark eingeschüchtert worden. Als er anstatt des Distrikts von B. _____ zunächst die nächste grösere Ortschaft genannt habe – was sich problemlos mit seiner fehlenden Schulbildung oder Übersetzungsproblemen erklären liesse – sei er sofort zurecht- und darauf hingewiesen worden, dass an seiner Herkunft gezweifelt werde, sollte er den Distrikt nicht nennen können. Auch an der Anhörung sei er nicht nach weiteren Details zum Transport zum Lager, dem dortigen Tagesablauf sowie seiner Flucht gefragt worden. Überdies enthielten seine Erzählungen mehrere Realkennzeichen und seine Flucht widerspreche keineswegs der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns. Er habe das Verhalten des

Janjaweed-Mitglieds über Monate hinweg beobachtet, um schliesslich einen Fluchtversuch zu wa- gen. Daraus, dass dieser auf Anhieb gelungen sei, könne nicht geschlos- sen werden, dass er nicht mit grossen Risiken verbunden gewesen sei. Es sei im Übrigen unklar, wie die Vorinstanz zur Annahme komme, er hätte besser bewacht werden sollen. Ausserdem habe er erklärt, dass er wohl

E-1329/2019 Seite 7 aufgrund seines jugendlichen Alters von den anderen Gefangenen ge- trennt worden sei. Diese Erklärung sei von der Vorinstanz nicht beachtet worden, obwohl sie relevant sei. Auch die Annahme der Vorinstanz, wo- nach es wenig Sinn mache, dass er nach der zweitätigen Haft in ein wenig kontrolliertes Janjaweed-Lager gebracht und nicht der sudanesischen Be- hörde übergeben worden sei, stütze die Vorinstanz auf keinerlei Quellen. Für den Entführer, bei welchem er als Schafhirte habe arbeiten müssen, habe es sehr wohl Sinn gemacht, dass er nicht den Behörden übergeben worden sei, zumal er so eine unbezahlte Arbeitskraft erhalten habe. Hinsichtlich der Kontaktaufnahme seitens des Vaters spekuliere die Vo- rinstanz lediglich und begründe ihre Annahme nicht. Es sei durchaus nach- vollziehbar, dass die JEM den Sohn eines Mitglieds anweise, (...). Dies gelte auch für die gelegentlichen Kontaktaufnahmen durch den Vater, der seiner Familie ab und zu habe zeigen wollen, dass er noch lebe. Ausser- dem sei der Pass seines Vaters bereits (...) Jahre vor seiner Geburt aus- gestellt worden, als sein Vater noch nicht bei der JEM gewesen sei. Dass der Wohnort seines Vaters K. _____ gewesen sei, widerspreche seinen Angaben keineswegs, zumal sich diese auf die Zeit nach seiner Geburt bezogen hätten. Insgesamt habe die Vorinstanz den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen und folglich die- sen Artikel, den Untersuchungsgrundsatz sowie die Begründungspflicht verletzt. Im Übrigen sei die JEM – insbesondere seit ihrem Angriff auf Khartum im Jahr 2008 – eine der bedeutendsten Organisationen der sudanesischen Opposition, die sowohl gegen die Janjaweed als auch gegen die Regierung kämpfe. Sie sei Teil der Sudan Revolutionary Front (SRF), einer Allianz von oppositionellen Gruppen. JEM-Mitglieder würden daher von der Regierung schon seit Jahren verfolgt und teilweise mit dem Tod bestraft. Die Janja- weed-Kämpfer seien demgegenüber offiziell in den staatlichen Sicherheits- apparat eingebunden worden, weshalb er auch eine Verfolgung durch die sudanesischen Behörden selbst fürchte. Personen nicht-arabischer Eth- nien – so auch Angehörige der Zaghawa-Ethnie aus Darfur und Umge- bung, den „Hotspots“ oder "Rebellenhochburgen", – seien bei einer Rück- kehr in den Sudan mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit der Gefahr ausge- setzt, festgehalten, registriert, verhaftet, verhört, misshandelt sowie nach ihrer Entlassung systematisch überwacht zu werden. Als Angehöriger der Opposition, der aktiven JEM-Unterstützung durch die Bevölkerung seines

E-1329/2019 Seite 8 Heimatdorfes, der JEM-Tätigkeit seines Vaters sowie seiner ethnischen Zugehörigkeit weise er folglich ein deutliches Gefährdungsprofil auf. Auf- grund seiner Flucht, des Diebstahls eines Kamels sowie seiner Volljährig- keit sei davon auszugehen, dass die Janjaweed ihn im Falle einer Rück- kehr noch brutaler behandeln würden, als vor seiner Flucht. Ausserdem seien bereits die Luftangriffe auf sein Heimatdorf als zielgerichtete Verfol- gungsmassnahme zu verstehen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihm insbesondere aufgrund der Verbindung der Janjaweed zum su- danesischen Staat nicht zur Verfügung. Entgegen der Auffassung des SEM sei er im Übrigen auch aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in seinem Heimatland gefährdet, insbesondere, weil er als Sohn eines (...) sowie als dessen Kontaktperson bereits in sei- nem

Heimatland von den Janjaweed verdächtigt worden sei, die JEM zu unterstützen. Auch in der Schweiz sei er politisch sehr aktiv und habe in Kontakt zu Gibril Ibrahim, einem prominenten Mitglied der sudanesischen Exilopposition, gestanden, weshalb sehr wohl subjektive Nachfluchtgründe vorlägen. Dies gelte umso mehr, als der sudanesischer Präsident Omar al-Bashir durch Ausrufung des Ausnahmezustands am 22. Februar 2019 seine Machtbefugnisse drastisch ausgeweitet habe.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung entgegnet die Vorinstanz zu den geltend gemachten (...)problemen und Einschüchterungen anlässlich der BzP, das Protokoll sei ihm rückübersetzt worden und er habe dessen Vollständigkeit und Richtigkeit mit seiner Unterschrift bestätigt und erklärt, den Dolmetscher gut zu verstehen. Hinweise auf Einschüchterungen gebe es auch nicht. Auch die übrigen Einwände überzeugten nicht. Da er keine asylrelevante Verfolgung habe glaubhaft machen können, habe das SEM auch keine innerstaatliche Fluchialternative prüfen müssen. Gezielt gegen ein spezifisches Kollektiv (nichtarabische Gruppen) gerichtete Massnahmen lägen nicht vor. Der gewaltsame Konflikt in Darfur halte zwar an, das ursprüngliche Schema der von der Regierung unterstützten arabischen Milizen (Janjaweed) versus nichtarabische Gruppen sei jedoch inzwischen einer Fragmentierung der Konfliktparteien gewichen. Die sudanesischen Sicherheitsbehörden seien überdies in der Lage, zwischen politisch engagierten Sudanesen, die das Regime gefährden könnten, und Exilaktivisten, die es darauf anlegten, sich durch ihre Aktionen bekannt zu machen, um ihre Chancen auf ein Bleiberecht in der Schweiz zu erhöhen, zu unterscheiden. Die JEM-Mitgliedschaft, die Ablichtung mit Gibril Ibrahim und die Teilnahme an exilpolitischen Anlässen würden dem Beschwerdeführer kein exponiertes exilpolitisches Profil verleihen. Ausserdem seien den Akten keine

E-1329/2019 Seite 9 Hinweise zu entnehmen, wonach im Sudan aufgrund der genannten exilpolitischen Aktivitäten ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen gegen ihn eingeleitet worden wären.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer repliziert darauf, mit der Unterzeichnung des Protokolls der BzP habe er lediglich inhaltlich dessen Wahrheit bestätigt, und nicht, dass er bereits sämtliche Fluchtgründe bis ins Detail vorgebracht habe. Die JEM-Tätigkeit seines Vaters – Verantwortung für das L. _____ – könne er mit einem Schreiben des Vorsitzenden der JEM stützen. Sein Fall sei mit der Konstellation im Urteil des BVGer E-186/2017 vom 26. November 2018 vergleichbar, weshalb anzunehmen sei, auch er sei den sudanesischen Behörden als ernstzunehmender Regimekritiker aufgefallen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete

E-1329/2019 Seite 10 Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Überprüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zutreffend festgestellt hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien teilweise nicht glaubhaft, teilweise nicht asylrelevant. Die Einwände in der Beschwerde vermögen nicht zu einer anderen Gewichtung führen. Es ist dem Beschwerdeführer zwar dahingehend beizupflichten, dass die Atmosphäre anlässlich der BzP nicht sehr freundlich gewesen zu sein scheint. Dies lässt sich etwa ableiten aus dem Befragungsstil, der Vielzahl von mit Ausrufezeichen versehenen Aufforderungen an den Beschwerdeführer, den Distrikt seines Heimatorts zu nennen sowie die bereits zu Beginn erfolgten Vorhalte, dass er sich widerspreche (v.a. A6 Ziff. 1.07). Unbesehen dessen war der Beschwerdeführer aber in der Lage, relativ detailliert über seinen Reiseweg zu berichten (ebd. Ziff. 5.02). Gerade vor dem Hintergrund der geltend gemachten familiären Vorgeschichte und politischen Involvierung in das Geschehen im Mai 2013 wäre sodann – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – zu erwarten gewesen, dass er die Tätigkeit seines Vaters sowie seine Festnahme, die Misshandlungen und die Zwangsarbeit – seine zentralen Asylgründe also – zumindest angetönt hätte. Entgegen seiner Darstellung hat die Vorinstanz dann auch nachgefragt, ob er weitere Gründe gehabt habe, das Land zu verlassen (vgl. A6 Ziff. 7.03). Auf diese Frage hin brachte er aber lediglich vor, es habe in B. _____ weder Schulen noch Apotheken oder Krankenhäuser gegeben.

E-1329/2019 Seite 11 Insbesondere angesichts der Nennung dieser im Vergleich eher unbedeutenden Probleme, ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die JEM-Mitgliedschaft seines Vaters – welche dessen jahrelange Abwesenheit zur Folge gehabt habe – sowie insbesondere seine angebliche Haft und Zwangsarbeit, Ereignisse die um vieles prägender gewesen sein müssten, nicht einmal andeutungsweise genannt hat. Es ist zwar festzustellen, dass der Beschwerdeführer erklärt hat, am (...) 2014 von C._____ nach M._____ gereist zu sein, ziemlich genau ein Jahr nach dem Bombenanschlag auf sein Heimatdorf also, und damit rein zeitlich vereinbar mit der angeblichen Festhaltung. Allerdings fällt gleichzeitig auf, dass er bei der Beschreibung seines Ausreisewegs anlässlich der BzP jeweils die Zeiträume angab, während welchen er sich an einem Ort aufgehalten habe (vgl. A6 Ziff. 5.02), weshalb wiederum nicht erklärbar ist, weshalb er die zehn Monate im Lager der Janjaweed nicht erwähnte. Ausserdem gab er an, von C._____ nach M._____ "gefahren" zu sein; einen Kamelritt zwischen diesen zwei Ortschaften erwähnte er nicht (ebd. A6 Ziff. 5.02). Der blosser Hinweis auf die spätere, detailliertere Anhörung vermag daher nicht zu überzeugen. Die (...)probleme, insbesondere rechts, sind unbestritten und werden auf Beschwerdestufe mit einem ärztlichen Bericht belegt. Es sind aber dem Protokoll der BzP (und auch jenem der Anhörung) keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Fragen nicht verstanden hätte oder es zu Missverständnissen gekommen wäre. Auch die Hilfswerksvertretung hat keinerlei diesbezügliche Anmerkungen gemacht. Die Erzählungen des Beschwerdeführers beinhalten sodann tatsächlich einige Details, die gut in den Gesamtkontext passen, wie zum Beispiel die Grösse des Dorfes, in das die Entführten zunächst gebracht worden seien (vgl. A18 F18), die Entgegennahme von Aufträgen seines Vaters (vgl. A18 F48 f.) oder die hohe Dichte an JEM-Mitgliedern in seinem Heimatdorf (vgl. A18 F56, F62). Ausserdem gab er Gespräche zum Teil in direkter Rede wieder (vgl. etwa A18 F18, F59). Demgegenüber ist der freie Bericht zur angeblichen Haft und zehnmonatigen Zwangsarbeit eher oberflächlich und kurz ausgefallen – selbst wenn er nicht überall lebensfern wirkt, wie das SEM festhält – insbesondere auch im Vergleich zur Beschreibung der darauffolgenden Ausreise (vgl. A18 F18). Zwar ist das Argument des Beschwerdeführers, der Entführer habe aufgrund der Arbeit, die er für ihn leisten müssen, durchaus Interesse an ihm gehabt, nicht ganz von der Hand zu weisen. Dennoch bleibt die Einschätzung des SEM, es wären andere Massnahmen getroffen worden, hätte man ihn tatsächlich der Unterstützung der JEM verdächtigt, zutreffend.

E-1329/2019 Seite 12 Hinsichtlich des Vorhalts des SEM im Zusammenhang mit der Ausstellung des Reisepasses seines Vaters wendet der Beschwerdeführer zwar zu Recht ein, dieser sei bereits lange vor der geltend gemachten JEM-Mitgliedschaft des Vaters ausgestellt worden (vgl. Fotos des Passes des Vaters, Jahr (...) nach islamischem Kalender, d.h. (...) nach gregorianischem Kalender). Entscheidend zu seinen Gunsten vermag er aber daraus nichts abzuleiten, zumal auch noch weitere Unstimmigkeiten auffallen. Sie ergeben sich beispielsweise aus den Aussagen zu seiner Schulbildung. Er gab anlässlich der BzP deutlich zu Protokoll, er habe (...) Jahre lang die Schule besucht (vgl. A6 Ziff. 1.17.04). Demgegenüber erklärt er sein Unwissen über die JEM mit der Aussage, dass er nie zur Schule gegangen sei (vgl. A18 F 66 ff.). Seine Erklärung, die Angabe in der BzP sei aufgrund von (...)problemen entstanden überzeugt angesichts der proaktiven Aussage nicht. Auch die Erklärungen, weshalb er nicht zur Schule gegangen sei – insbesondere habe der Vater ihn als er noch klein gewesen sei gefragt, ob er in die Schule gehen wolle oder lieber zu Hause spielen wolle, worauf er sich für Spielen entschieden –

sind nicht nachvollziehbar, gerade vor dem Hintergrund, dass der Vater (...) gewesen sei (vgl. A18 F67). Mit der erst an der Anhörung eingereichten Mitgliederkarte der JEM, die gemäss Übersetzung (...) in Darfur ausgestellt worden sein soll, vermag der Beschwerdeführer sodann angesichts des offenkundig geringen Beweiswertes keine eigene Aktivität für die JEM vor seiner Ausreise geltend zu machen, zumal er auch an der Anhörung gar nicht geltend gemacht hat, er sei der Organisation bereits vor seiner Ausreise beigetreten. Das Schreiben des Präsidenten der JEM vom 15. März 2019 ist von vornherein untauglich, bezieht es sich doch gar nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf eine andere Person. Abgesehen davon wird dort eine Mitgliedschaft des Vaters ab dem Jahr (...) bestätigt, während der Beschwerdeführer das Jahr (...) nennt (vgl. A18 F49 und F53). Schliesslich habe der Vater einerseits seit dem Jahr (...) nicht mehr zu Hause gewohnt respektive sei er nicht mehr dahin zurückgekehrt (vgl. A18 F53 f., F60), was nicht vereinbar ist mit der Aussage an der BzP, der Beschwerdeführer habe im (...) 2013 seinen Wohnort verlassen als der Krieg ausgebrochen sei, weshalb auch sein Vater und sein Bruder nach E. _____ ausgereist seien (vgl. A6 Ziff. 7.01). Schliesslich ist die geltend gemachte Art und Weise der Flucht des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar. Zwar ist teilweise verständlich, dass der Beschwerdeführer zunächst das Verhalten seines Entführers beobachten und Mut fassen wollen für die Flucht; dass er angesichts der nicht sehr strengen Bewachung doch zehn Monate gewartet habe, ist dann allerdings tatsächlich schwer nachvollziehbar. Auch überzeugt der

E-1329/2019 Seite 13 konkret gewählte Zeitpunkt der Flucht nicht, zumal er angibt, der Entführer sei an diesem Tag ohne seine Söhne zurückgekehrt (vgl. A18 F18), woraus zu schliessen ist, dass er im Moment der Flucht im Lager war. In einer Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass keine Kassationsgründe vorliegen, wie dies im Rahmen der materiellen Beschwerdebeurteilung vorgebracht wird, selbst wenn der Ton an der Befragung nicht überall optimal war und an gewissen Stellen der Anhörung auch Rückfragen wünschenswert gewesen wären. Auch hat das SEM seine Verfügung hinlänglich begründet, die diesbezüglichen Einwände sind überwiegend als materielle Kritik an der Würdigung zu verstehen. Das SEM hat sodann zutreffend festgestellt, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, dass er aufgrund der Position seines Vaters bei der JEM und wegen eigener Tätigkeiten für sie festgenommen und misshandelt, der JEM-Unterstützung beschuldigt und für (...) Monate in ein Lager gebracht worden sei, wo er habe Zwangsarbeit leisten müssen, bis ihm die Flucht gelungen sei. Zutreffend ist schliesslich die Einschätzung des SEM, die kriegerischen Auseinandersetzungen oder die schlechten Lebensbedingungen, die der Beschwerdeführer im Rahmen der BzP als Ausreisegründe genannt hatte, erwiesen sich nicht als asylrelevant, zumal der geltend gemachte Angriff auf das Dorf in die vierte Phase des Darfur-Konflikts fällt (vgl. dazu BVGE 2013/21 E. 9.3.2).

E. 5.2

Hinsichtlich einer allfälligen Kollektivverfolgung aufgrund seiner Ethnie, ist festzustellen, dass die entsprechenden hohen Anforderungen (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.1.) nicht erfüllt sind. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Rechtsprechung die Kollektivverfolgung der nichtarabischen Ethnien in Darfur verneint (vgl. zuletzt: Urteil des BVGer D-167/2018 vom 14. Juli 2020 E. 5.2.3). Das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil D-2794/2016 vom 2. Februar 2017 bestätigt diese Praxis des Gerichts – entgegen seiner Auffassung – ebenfalls. Die Beschwerde wurde in jenem Fall nicht alleine aufgrund der Ethnie der betroffenen Person gutgeheissen, sondern diese

hatte – im Gegensatz zum Beschwerdeführer – glaubhaft gemacht, bereits vor ihrer Ausreise ernsthafte Nachteile aus einem Grunde nach Art. 3 AsylG erlitten zu haben. Der Beschwerdeführer kann aus dieser Entscheidung folglich nichts zu seinen Gunsten ableiten. An diesem Schluss vermögen auch die zahlreichen zitierten Berichte zur Lage in Darfur nichts zu ändern.

E-1329/2019 Seite 14

E. 5.3

Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen, dass er aufgrund tatsächlicher oder unterschobener Aktivitäten für die JEM und/oder alleine aufgrund seiner Ethnie vor seiner Ausreise in einer flüchtlingsrechtlich relevanten Weise in den Fokus der Janjaweed respektive der sudanesischen Behörden geraten und deswegen im Zeitpunkt der Ausreise beziehungsweise heute begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er sei Mitglied der Schweizer Sektion der JEM und beteilige sich an politischen Diskussionssendungen des Radios "G._____". Ausserdem habe er an diversen Veranstaltungen von politischen Organisationen sowie an einer Demonstration teilgenommen. Es verbleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer allenfalls aufgrund exilpolitischer Tätigkeit die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und entsprechend ein subjektiver Nachfluchtgrund vorliegt.

E. 6.2

Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.). In seinem Referenzurteil D-2899/2016 vom 24. August 2017 beschäftigte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Rechtsprechung des EGMR betreffend den Sudan. In den Entscheidungen A. I. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 23378/15) und N. A. gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 50364/14) vom 30. Mai 2017 habe der Gerichtshof seine bisherige Einschätzung, dass sich die Gefährdung des sudanesischen Staats nicht ausschliesslich auf Oppositionelle mit ausgeprägtem Profil zu beschränken scheine, sondern jede Person treffen könne, die sich dem Regime widersetze oder entsprechend verdächtigt werde, wiederholt. Auch habe der Gerichtshof erneut darauf hingewiesen, dass das sudanesisches Regime die Aktivitäten der politischen Opposition im Ausland überwache. In beiden Urteilen habe der EGMR allerdings auch eine gewisse Präzisierung vorgenommen. Gestützt auf die Feststellung, dass die Überwachung der Aktivitäten der regimekritischen Opposition im Ausland durch die sudanesischen Geheimdienste nicht systematisch sei, habe der Gerichtshof festgehalten, dass bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos bei einer Rückkehr in den Sudan verschiedene Kriterien zu berücksichtigen seien: das allfällige Inte-

E-1329/2019 Seite 15
resse der sudanesischen Behörden an den Betroffenen aufgrund von deren Vergangenheit, sei es im Sudan oder im Ausland; die Zugehörigkeit zu einer regimekritischen Organisation im Sudan unter Berücksichtigung des Charakters und der Weise, in welcher diese Organisation durch die sudanesisches Regierung anvisiert werde; der Charakter des politischen Engagements der Betroffenen in ihrem Aufenthaltsland,

insbesondere ihre Beteiligung an Versammlungen und Kundgebungen sowie ihre Aktivitäten im Internet; ihre persönlichen oder familiären Verbindungen mit prominenten Mitgliedern der Opposition im Exil (ebd. 4.5 f.).

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen der Anhörung geltend, jeden, der für seine Rechte einstehe oder gegen die sudanesischen Regierung agiere, zu unterstützen. Ausserdem würden "sie" Leuten bei der Organisation von Demonstrationen behilflich sein. Wenn es politische Diskussionen am Radio gebe, sei er immer dabei. Er machte geltend, an einer Demonstration in H._____ und diversen Veranstaltungen des JEM, der Organisation Frieden für die Entwicklung Afrikas sowie der Kommission zur Unterstützung des zivilen Widerstands teilgenommen zu haben und reichte dazu Fotos, die an diesen Veranstaltungen gemacht worden seien sowie ein Foto von ihm mit dem Präsidenten der JEM zu den Akten. Sodann gab er einen Mitgliederausweis des JEM inklusive Übersetzung, einen von ihm unterzeichneten Schwur gegenüber dem JEM sowie zwei Unterstützungsschreiben des Präsidenten des JEM-Büros Schweiz zu den Akten (A18 F75 f.).

E. 6.3.2

Den beim SEM und dem Bundesverwaltungsgericht eingereichten Beweismitteln lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich im Vergleich zu den anderen Teilnehmern nicht in besonderem Masse exponiert hat und jeweils Teil einer Gruppe gewesen ist (vgl. beigebrachte Fotos der Organisation Frieden für die Entwicklung Afrikas und der Kommission zur Unterstützung des zivilen Widerstandes). Er hat offenbar an einer einzigen Demonstration teilgenommen, wobei das Datum nicht bekannt ist. Sein Engagement ist als sehr niederschwellig zu qualifizieren, umso mehr als er dabei keine besondere Rolle innehatte. Das blosses Tragen eines Plakats dürfte den sudanesischen Behörden nicht bekannt geworden sein, zumal eine namentliche Nennung des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht wird. Aus einem der beim SEM eingereichten Fotos ist zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Vorsitzenden des JEM, fotografieren liess. Unbesehen des Umstands, dass das Foto über den Ort oder den Zeitpunkt der Aufnahme keinerlei

E-1329/2019 Seite 16 Rückschlüsse zulässt, belegt es auch noch keine näheren Verbindungen zu prominenten Mitgliedern der JEM oder gar selber eine gewichtigere Position innerhalb der Bewegung hätte. An der Einschätzung, dass der Beschwerdeführer nur in sehr geringem Masse politisch tätig ist, ändern auch die beiden Schreiben des Präsidenten der JEM-Schweiz vom 29. Juli 2019, die als Gefälligkeitsschreiben ohne wesentlichen Beweiswert einzustufen sind, nichts. Eine andere Einschätzung ergibt sodann auch nicht aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe sich an mehreren politischen Beiträgen des von Radio "G._____" zum Sudan beteiligt. Er hat als Beweismittel zwei Schreiben des Radiosenders und ein Foto eingereicht, das ihn im Studio des Radiosenders "G._____" zeige. Er erklärt, er habe dort regelmässig mit anderen jungen Sudanesen über die politischen Probleme und einmal auch über den internationalen Gerichtshof gesprochen. Daraus ergibt sich nicht einmal ein konkreter Inhalt allfälliger Sendungen und erst recht nicht, wie sich der Beschwerdeführer geäussert hätten. Die beiden an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben des Radiosenders "G._____" vom 21. Juni und vom 7. November 2017 enthalten im wesentlichen administrative Informationen und Werbeaufrufe des Senders. Das Foto zeigt den Beschwerdeführer in einer

Interviewsituation, inhaltliche Angaben sind nicht ersichtlich. Es ist somit nicht erkennbar, inwiefern der Beschwerdeführer sich regimiekritisch geäußert hätte und/oder namentlich genannt worden wäre. Abgesehen davon handelt es sich beim Radiosender "G. _____" gemäss seiner Website ([...]) um ein nicht-kommerzielles Lokalradio H. _____, das während 24 Stunden täglich in (...) verschiedenen Sprachen Beiträge von Hunderten von Sendungsmachern ausstrahlt. Das Risiko, dass der sudanesisch-Geheimdienst seine Sendungen systematisch auswertet, ist angesichts dessen eingeschränkter finanzieller, technischer und personeller Möglichkeiten als äusserst gering einzustufen (vgl. Urteil des BVGer D-6310/2018 vom 13. Dezember 2019 E. 6.5.4). Wie bereits oben dargelegt, wurde auch die Mitgliedschaft des Vaters des Beschwerdeführers beim JEM nicht substantiiert vorgebracht. Die bereits erwähnte, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichte Bestätigung des Vorsitzenden des JEM, vom 15. März 2019 betreffend die JEM-Mitgliedschaft des Vaters des Beschwerdeführers betrifft von vornherein nicht den Beschwerdeführer und ist – unabhängig von der zutreffenden Würdigung als Gefälligkeitsschreiben – schon aus diesem Grunde beweisuntauglich.

E-1329/2019 Seite 17 Was das vom Beschwerdeführer erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-186/2017 vom 26. November 2018 betrifft, ist vorliegender Sachverhalt nicht mit demjenigen, der diesem Urteil zugrunde liegt vergleichbar. Insbesondere wurde dort ein, wenn auch niederschwelliges, regierungskritisches Engagement bereits während der Studienzeit des Betroffenen im Sudan anerkannt (vgl. ebd. E. 6.4.1 und E. 6.4.4). Dies ist vorliegend nicht der Fall, war doch der Beschwerdeführer – wie bereits erwohnen – vor der Ausreise aus dem Sudan nicht politisch aktiv und er gehörte auch nicht zur Bildungselite.

E. 6.3.3

Insgesamt ist festzustellen, dass zwar das SEM zu Unrecht davon auszugehen scheint, in Bezug auf den Sudan gerieten nur besonders herausragende Regimiekritiker in einen flüchtlingsrelevanten Fokus. Nichts desto trotz ist im Falle des Beschwerdeführers die hohe Wahrscheinlichkeit, aufgrund seiner kaum erkennbaren politischen Aktivitäten in der Schweiz bei einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen zu haben, nicht gegeben.

E. 7

Zusammenfassend vermochte der Beschwerdeführer nicht darzutun, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatstaat beziehungsweise im heutigen Zeitpunkt in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Fokus der sudanesischen Behörden gestanden wäre beziehungsweise heute steht. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-1329/2019 Seite 18

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass der Verfahrenskosten mit Zwischenverfügung vom 28. März 2019 gutgeheissen hat und keine Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind indes keine Kosten zu erheben.

E. 10.2

Mit derselben Verfügung wurde auch das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gutgeheissen und der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingesetzt. Dieser hat am 3. Mai 2019 eine Kostennote zu den Akten gereicht, die einen zeitlichen Vertretungsaufwand von insgesamt Fr. 13.95 Stunden ausweist, was angemessen erscheint. Allerdings erscheinen die geltend gemachten Auslagen zu hoch. Die für den Druck und den Versand der Beschwerdeschrift (im Doppel) berechneten Fr. 60.– sind auf Fr. 18.– zu reduzieren (insgesamt 58 Seiten à Fr. 0.20 plus Porto Einschreiben à Fr. 6.30), was einen Gesamtaufwand von gerundet Fr. 32.– ergibt. Bei amtlicher Vertretung wird ausserdem in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (Art. 8 Abs. 2, Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), weshalb der angeführte Stundenansatz von Fr. 300.– praxisgemäss auf Fr. 150.– zu reduzieren ist (vgl. die entsprechenden Hinweise in der Zwischenverfügung vom 28. März 2019). Das amtliche Honorar für den Rechtsvertreter ist somit gerundet auf insgesamt Fr. 2'290.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil, Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

E-1329/2019 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.